

Urheberrecht und Kulturgüterschutz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Studientag an der Universität Salerno

*Erik Jayme / Michael Nehmer**

Am 5. März 2009 veranstalteten die Juristische Fakultät der Universität Salerno und ihre Abteilung für Internationale Studien ein Symposium über „Geistiges Eigentum und seine internationalen Aspekte“. Eingeladen hatte Prof. Vitulia Ivone. Es sprachen die Gastgeberin über „Ursprünge und heutige Bedeutung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“, der Erstverfasser über „Zivilrechtliche Fragen zum Handel mit gestohlenen Kunstwerken in Auslandsfällen“, Prof. Diego Fernández Arroyo (Madrid, Buenos Aires) über „Bewegliche Sachen (Kulturgüter) und Internationale Zuständigkeit“ sowie Prof. Jane Ginsburg (Columbia University, New York) über „Interessenkonflikte zwischen Urheber und Eigentümer von Kunstwerken“.¹

Der Erstverfasser nahm als Beispiel den kürzlich entschiedenen „van Dyck-Fall“.² Das unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg verschwundene Gemälde aus der Sammlung der Stiftung Heylshof³ in Worms war 2004 in einem Auktionskatalog des Auktionshauses „Dorotheum“ in Wien aufgetaucht, wohin es eine Schweizerische Aktiengesellschaft eingeliefert hatte. Diese trug u.a. vor, das Bild auf einer Auktion bei Sotheby's in Amsterdam im Jahre 1991 gutgläubig erworben zu haben.⁴ Die Stiftung klagte beim

Landgericht Wiesbaden, dem effektiven Verwaltungssitz der Zürcher Gesellschaft⁵, und gewann in beiden Instanzen.⁶ Das Bild kehrte nach Worms zurück. Der Fall zeigt exemplarisch, dass die allgemein für bewegliche Sachen geltenden Vorschriften zum gutgläubigen Erwerb, der Verjährung und zur Ersitzung⁷ einer kunstspezifischen Auslegung bedürfen.⁸ Der Erwerber hätte bei einem solchen Gemälde Nachforschungen anstellen müssen, da im Amsterdamer Versteigerungskatalog die Provenienz genannt war; er handelte also grob fahrlässig. Hinzu treten die sehr unterschiedlichen Regelungen jener Erwerbsgründe in den verschiedenen Rechtssystemen.⁹ Daher empfiehlt sich bei Kunstwerken mit Hilfe der Ausweichklausel des Art. 46 EGBGB die Anwendung der (hier deutschen) *lex originis*¹⁰, während die häufig zufällige oder gar missbräuchlich angestrebte *lex rei sitae* zurücktreten sollte. Fernández Arroyo stellte sein Thema in den Zusammenhang der exorbitanten und ausschließlichen Zuständigkeiten.¹¹ Er behandelte drei Fragenkreise, nämlich den Vermögensgerichtsstand, einen wünschenswerten Gerichtsstand für Kunstwerke an deren Lageort, schließlich den Registergerichtsstand des Art. 22 Nr. 4 EuGVO. Die Ausschließ-

* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, IFKUR-Beirat; Ref.iur. Michael Nehmer, Heidelberg

1 Vgl. hierzu neuestens Justus Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums an Werken der Baukunst unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts, Nomos Verlag 2009.

2 LG Wiesbaden, 22.6.2007, 7 O 98/05; OLG Frankfurt am Main, 11.4.2008 – 19 U 246/07. Siehe Erik Jayme, Ein internationaler Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten um Kunstwerke – Lücken im Europäischen Zuständigkeitssystem, Festschrift Mußnug, Heidelberg 2005, S. 517 ff., 520 ff.; Abbildung des Gemäldes von Anton van Dyck in: Schenkluhn (Hrsg.), Stiftung Kunsthau Heylshof – Kritischer Katalog der Gemäldesammlung, Worms 1992, S. 14.

3 Zu dieser bedeutenden Kunstsammlung siehe Oswald Georg Bauer, Josef Hoffmann, Berlin 2008, S. 157 ff.

4 Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien nahm mit Beschluß vom 3.5.2004 – 3 Nc 79/04a-2- den „Erlag des Bildes“ an und bestimmte das „Dorotheum“ zum Verwahrer. Studien zum Problem der Hinterlegung im Internationalen Privat- und Verfahrensrechts fehlen.

5 Die internationale Zuständigkeit ließ sich sowohl auf den Gerichtsstand der Niederlassung (Art.5. Nr. 5 LugÜ) als auch auf Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 60 Abs. 1 lit.b) und c) EUGVO – Art. 2 Abs. 1 i.V.mit Art. 53 Abs. 1 S. 2 LuGÜ - stützen.

6 Der Tenor des Urteils des LG Wiesbaden, oben Note 2, lautet: „Die Beklagte wird verurteilt, gegenüber dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien ... und gegenüber der Dorotheum GmbH & Co. KG, Wien, der Herausgabe des bei der Dorotheum GmbH & Co, KG verwahrten Gemäldes von Anton van Dyck... an die Klägerin zuzustimmen“. Das Urteil ist nicht mit einer Begründung versehen.

7 Vgl. hierzu Christian Baldus, Internationaler Kulturgüterschutz – Renaissance der Ersitzung?, Festschrift Mußnug, Heidelberg 2005, S. 525 ff.

8 Vgl. neuestens Michael Anton, Guter Glaube im internationalen Kunsthandel, Diss. Saarbrücken 2008.

9 So erfolgt z.B. nach Art. 1161 Abs. 2 des italienischen Codice civile die Ersitzung durch den bösgläubigen (!) Besitzer nach 20 Jahren.

10 Vgl. Kienle/Weller, Die Vindikation gestohlener Kulturgüter im IPR, IPRax 2004, 290 ff., 292 f.

11 Siehe auch Diego Fernández Arroyo, *Compétence exclusive et compétence exorbitante dans les relations privées internationales*, Recueil des Cours 323(2006, erschienen 2008), 9 ff.

lichkeit sah Fernández Arroyo im Hinblick auf die jeweils territorial begrenzten Immaterialgüterrechte kritisch, wie er sich überhaupt eher für konkurrierende Zuständigkeiten aussprach. Ginsburg erläuterte anhand eines gerade in Mailand ausgestellten Bildes von Magritte auf breiter rechtsvergleichender Grundlage den Einfluß des digitalen Zeitalters auf das Urheberrecht und sein Verhältnis zu den Rechten des Eigentümer und Sammlers von Kunstwerken. Vor allem ging es ihr um den Schutz des Autors und des bildenden Künstlers im Hinblick auf neue technische Nutzungsmöglichkeiten, welche zur Zeit der Lizenzvergabe noch nicht bekannt waren. Was das deutsche Recht angeht, zog sie den früher geltenden, urheberfreundlichen § 31 Abs. 4 UrhG a.F. der Neuregelung des § 31 a UrhG vor. Die Unterschiedlichkeit der Lösungen in den nationalen Rechtssystemen birgt hier ein vielfältiges Konfliktpotential. Für das IPR stellte Ginsburg die Frage nach der Qualifikation der Problemlagen, die sich aus der verschiedenen Regelung der Einräumung von Rechten für unbekanntete Nutzungsarten ergeben. Geht es um die Verletzung von Urheberrechten, so unterstehen Lizenzverträge zwar dem Vertragsstatut, für ihre Auswirkungen aber gilt das Schutzstatut. Sind verschiedene Rechte für den Nutzungsvertrag und die Verletzung von Urheberrechten anwendbar, dann können sich Spannungen ergeben.¹²

12 Macht etwa ein Urheber in einem Land die Verletzung seines Urheberrechts durch eine neue Nutzungsart geltend, so könnte u.E. die Vorfrage, ob die vertragliche Rechteinräumung wirksam war, dem IPR der Hauptfrage, d. h. dem im Verletzungsstaat geltenden Vertragsstatut unterstellt werden.

Das Rahmenprogramm umfasste einen Vortrag des Erstverfassers über „Pasquale Stanislao Mancini und das IPR: die Aktualität seiner Grundideen“¹³ im Doktorandenseminar von Prof. Massimo Panebianco, der in einem Korreferat Mancini in den großen Zusammenhang der Ideengebäude von Thomas von Aquin, Alberico Gentili und Giambattista Vico stellte. Den Hintergrund des Studientages bildeten zum einen die landschaftlichen Schönheiten des Golfs von Salerno und der Amalfitanischen Küste¹⁴, zum anderen die überall präsenten Zeugnisse der großen Geschichte der „Langobardia minor“¹⁵ und der späteren Herrschaft der Normannen sowie der Königsfamilie Anjou-Durazzo.¹⁶ Die historischen Verbindungen ergeben eine bis in die späteren Jahrhunderte fortwirkende geistige Nähe Süditaliens zu Deutschland, die zu allen Zeiten viele Reisende anlockte. Hierzu gehörte auch Richard Wagner, der im Park der Villa Rufolo in Ravello „Klingsors Zaubergarten“ fand und auf seine Weise neu gestaltete.

13 Vgl. hierzu Erik Jayme, Ideengeschichte des IPR: Von Mancini und Ehrenzweig zum Europäischen Kollisionsrecht, Heidelberg 2009.

14 Zur Rechtsprechung des EuGH zur Gemeinschaftsmarke „Limoncello della Costiera Amalfitana“ siehe Erik Jayme, Rechtliche Verfestigungen der Erinnerungskultur, UFITA 2008/II, 313 ff., 322 f.

15 Siehe Paolo Perduto/ Maria Perone, Storia illustrata di Salerno, Pacini Editore 2007, S. 34.

16 Zu dem auch kunsthistorisch hochbedeutsamen Grabmal der Königin Margarita aus dem Hause Anjou-Durazzo im Dom von Salerno siehe Nicolas Bock, Kunst am Hofe der Anjou-Durazzo – Der Bildhauer Antonio Baboccio (1351- um 1423), München, Berlin 2001, S. 217 – 328.